

## **Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, hat beim Landkreis Heidekreis als zuständige Planfeststellungsbehörde die Planfeststellung für die Erneuerung der Ortsdurchfahrt Walsrode, der Quintusstraße, im Zuge der Bundesstraße 209 vom Brückenbauwerk über die Böhme bis zum Ortsausgang beantragt.

Für das Vorhaben ist gem. § 7 UVPG i. V. m. Ziffer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich. Gemäß § 9 Abs. 3 UVPG gilt diese Vorprüfungspflicht auch für Änderungsvorhaben von Vorhaben, für die keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Bei der Vorprüfung handelt es sich gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien. Danach besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Vorhabenträgerin hat gem. § 7 Abs. 4 UVPG geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Vorhabens sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wurde anhand der vorgelegten Unterlagen festgestellt, dass für das betrachtete Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Wesentlicher Grund hierfür ist, dass das Vorhaben kleinräumig ist und sich im Wesentlichen auf den vorhandenen Bestand im Straßenraum beschränkt. Der Umbau der Fahrbahn und des Straßenraumes findet an gleicher Stelle der existierenden Straße statt, es werden lediglich 0,063 ha zusätzliche Flächen im Sinne einer Versiegelung dauerhaft in Anspruch genommen. Gleichzeitig erfolgt eine Entsiegelung zur Schaffung neuer Grünflächen.

Beeinträchtigungen der angrenzenden Siedlungs- und Gewerbenutzungen sind lediglich baubedingt und damit temporär zu erwarten. Dadurch, dass keine Veränderung der Verkehrsführung erfolgt, sind keine zusätzlichen betriebsbedingten Lärm- und Schadstoffemissionen zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind bei Einhaltung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen wie beispielsweise Bauzeitenregelungen nicht anzunehmen. Zu fallende Straßenbäume werden mindestens gleichwertig im Straßenraum ersetzt.

Eine Beeinträchtigung des überbrückten FFH-Gebietes EU-2924-301 „Böhme“ sowie des Landschaftsschutzgebietes „LSG HK-00016-Böhmetal“ wird nicht erwartet, ebenso wie eine Beeinträchtigung des Schwerpunktgewässers für die WRRL-Maßnahmenumsetzung „Böhme“ und der geschützten Biotope, da die Brücke über die Böhme von der Gewässerseite aus nicht verändert wird. Baubedingt auftretende Wirkungen des Vorhabens auf das Fließgewässer sowie das FFH-Gebiet und das LSG werden durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen verhindert.

Für das Vorhaben sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Soltau, den 06.10.2021

Az. 642/03 – 209 – 25

Im Auftrag  
Gebhardt